

# Bauzener Nachrichten.



Verordnungsblatt der Kreisbauhauptmannschaft Bauen zugleich als Konfiskationsbehörde der Oberlausitz.  
**A m t s b l a t t**

der Amtshauptmannschaften Bauen und Löbau, des Landgerichts Bauen und der Amtsgerichte Bauen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Oritz,  
 des Hauptsteueramts Bauen, ingleichen der Stadträte zu Bauen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

**Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Bittau.**

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Wörje (Sprechstunden wochentags von 10 bis 11 und von 3 bis 4 Uhr). — Fernsprechanruf Nr. 51.

Die Bauzener Nachr. erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage, täglich abends: Preis des vierteljähr. Abonnements 3 M. Exportsgebühren für den Raum einer Welt-Spaltzeile gewöhnlichen Satzes 12 1/2 Pf., in geeigneten Fällen unter Gewährung von Rabat; Hefens, Tabellen- u. and. schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühren für jede Anzeige und Inseraten 20 Pf., für briefl. Auskunftserteilung 10 Pf. (und Porto). Bis früh 9 Uhr eingehende Inserate finden in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Expedition und die Annoncenbureau an, desgl. die Herren Walbe in Löbau, Claus in Weißenberg, Ruppich in Schirgiswalde, Burz in Königsborn u. Oritz, Reuther in Ober-Gunnersdorf und in Eidenau in Pulitzsch.

**Nr. 213. Mittwoch, den 13. September, abends. 1893.**

## Bekanntmachung.

Nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums, die Schöffen und Geschworenen betr., vom 23. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 375 ff.), hat die Auslegung und Einreichung der sogenannten Urlisten, das ist der Verzeichnisse derjenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamt berufen werden können, bei deren Aufstellung übrigen eigenmächtige Begünstigungen streng zu vermeiden sind, alljährlich im Monat Oktober zu erfolgen und sieht man sich deshalb veranlaßt, die Herren Gemeindevorsteher im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts auf die hierbei zu beobachtenden Vorschriften in folgendem noch besonders aufmerksam zu machen.

Vor der Auslegung der Urliste, welche letztere die in § 2 der erwähnten Verordnung angegebenen 7 Spalten enthalten muß und in welcher die, die Namen betreffende Spalte 2 in alphabetischer Ordnung zu führen ist, hat der Gemeindevorsteher den Zeitpunkt der Auslegung öffentlich bekannt zu machen und hierbei zugleich mit auszusprechen, daß innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Auslegung an gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei ihm Einsprache erhoben werden kann. Auch sind dieser Bekanntmachung die Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 ihrem Wortlaut nach (zu vergleichen Anlage A zu der Verordnung des Königl. Justizministeriums vom 3. Mai 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189 ff.) beizufügen.

Die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmende Art der öffentlichen Bekanntmachung ist so einzurichten, daß Jedermann von dem Inhalte Kenntnis erhalten kann, eine nur mündliche Anlage an die Gemeindeglieder genügt nicht.

Hierzu ist die Urliste selbst eine Woche lang in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht auszuliegen und soll deshalb die Rücknahme der ausgelegten Urliste nicht früher als am neunten Tage nach dem Tage der Auslegung, letzteren mit eingerechnet, erfolgen.

Die Einlegung der Urliste an das unterzeichnete Königl. Amtsgericht hat zu Vermeidung von Strafaufträge

**spätestens bis 31. Oktober dieses Jahres**

- zu erfolgen und sind derselben
1. eine Bescheinigung der Art und des Inhalts der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung,
  2. eine Bescheinigung der Zeit, innerhalb welcher die Urliste auszuliegen hat,
  3. die erhobenen Einsprachen nebst einer Urzeile über alles, was dem Gemeindevorsteher in Bezug auf den Grund derselben amtlich bekannt ist,
  4. sonstige, dem Gemeindevorsteher erforderlich erscheinende Bemerkungen

beizufügen. Die genaue Befolgung der vorstehenden angeführten gesetzlichen Vorschriften wird den Herren Gemeindevorstehern zur Vermeidung späterer Verurteilungen und Nachholungen hiermit noch besonders empfohlen.  
 Bauen, den 7. September 1893. Königlich. Amtsgericht. Philipp. Röm.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Franz Xaver Wauerer einzetragene Grundstück — sogen. Bier-Balaz, Ecke der Tuchmachergasse und Hospitalstraße hier — Brandorf-Cat. No. 631K, No. 6111 des Flur- und Follum No. 1005 des Grundbuchs für die Stadt Bauen, nach dem Flurbuche 4,7 Ar groß, mit 911,25 Steueranteilen belegt und ausschließlich der im Gebäude befindlichen Maschinen zur elektrischen Beleuchtung sowie Heizungsanlage, auf 90000 M. geschätzt, soll an hiesiger Gerichtsstelle anderweit zwangsweise versteigert werden und es ist

**der 20. Oktober 1893, Vormittags 11 Uhr,**  
als Anmeldetermin,

ferner

**der 4. November 1893, Vormittags 11 Uhr,**  
als Versteigerungstermin,

sowie

**der 16. November 1893, Mittags 12 Uhr,**  
als Termin zur Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-termin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde-termin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Bauen, am 4. September 1893.

Königliches Amtsgericht.  
Weigl. Höfer.

## 18. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Donnerstag, den 14. September 1893, nachmittags 6 Uhr.**

**Tagesordnung:** I. Mitteilungen zur Kenntnisnahme. II. Beratungsgegenstände: 1. Rechnungs- sachen; 2. Ueberlassung der städt. Fabrikmaschinen an einen Verein; 3. Festsetzung der Pension eines Ratsbeamten; 4. Verzicht auf Verzichtung der Kosten für Anlegung einer Wasser-Anschlußleitung; 5. Herstellung eines Granitplatten-Fußweges auf der Wendischen Straße; 6. Erhöhung des Gehaltes eines Ratsbeamten.

## Volksseele

ein in der heutigen Litteratur und Presse sehr beliebtes Wort, kann wohl manchmal bei dem Leser, vielleicht auch gelegentlich bei dem ehrlichen Schreiber die Frage anregen, ob nicht darauf das Goethesche Wort aus dem Faust seine Anwendung finde: „Denn eben, wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“ Wir Zeitungs-schreiber haben alle Ursache, dies Dichterwort zu beherzigen; in dessen sachlich betrachtet wird das Wort: „Volksseele“ davon nicht betroffen. Es hat seine gute Berechtigung und seinen guten Sinn. — Verwandte Worte, freilich nicht von so tiefer Bedeutung, sind ja schon längst im Gebrauch, z. B. Nationalgeist, Nationalcharakter u. Tiefere greift der von Hegel gebrauchte Ausdruck: „Volksgeist.“ Es hat dieses Wort aber im System des genannten Philosophen von vornherein eine Richtung auf das internationale Gebiet der Weltgeschichte: „Der Kampf, der Sieg und das Unterliegen der einzelnen Volksgeister, der Uebergang des Weltgeistes (d. h. der die Kulturwelt beherrschenden geistigen Macht) von einem Volk zum andern ist der Inhalt der Weltgeschichte.“ Diese Gedanken eines seiner Zeit die ganze deutsche Geistesbildung beherrschenden Philosophen dürften in einer nicht allzufernen Zukunft eine sehr ernste Bestätigung finden. Ja, sie muß einmal kommen — die Zeit, wo die germanischen Volksgeister mit den romanischen, noch mehr aber mit den slavischen um die Herrschaft einerseits — und um das Christentum andererseits einen Kampf auf Leben und Tod führen werden. Von dem Ausfall dieses Kampfes wird es abhängen, wie die Kultur in Europa sich ferner gestalten wird, ja ob sie überhaupt in unserem Erdteil noch eine Stätte behaupten kann. Es wird dann ein anderes Dichterwort sich erfüllen: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“

Das Wort „Volksseele“ aber führt uns noch tiefer in das innerste Gebiet des Volkslebens. Es mahnt uns an das Regen und Ringen des einzelnen Volkes, welches ja schließlich auch immer eine internationale Beziehung haben wird. Vor allem aber macht uns, wenigstens nach dem jetzt üblichen Sprachgebrauch, „Volksseele“ — mehr als „Volksgeist“ — den Eindruck, daß von einem konkreten Dinge, von einem wirklichen lebendigen Gegenstand die Rede sei. Wird dem Volke eine „Seele“ zugeschrieben, so wird es dadurch für eine kollektive oder sociale Persönlichkeit erklärt. Und daß dies keine phantastische Anschauung ist, ergibt sich aus mancherlei vergleichenden Beobachtungen, die wir zwischen dem Volk und dem Individuum, zwischen der Volksseele und der einzelnen Menschenseele anstellen können. Wie die letztere der Mittel- und Quellpunkt verschiedener Kräfte und Bewegungen ist, so ist es auch bei der Volksseele. Auch sie offenbart sich in verschiedenen Seelenvermögen und Seelenthätigkeiten. Es giebt ein Volksgemüt, das seine eigentümliche Art zu empfinden hat. Es giebt eine innere Triebkraft des Volkswillens, die sich manchmal mit elementarer Gewalt Geltung verschafft.

Es giebt eine eigentümliche Volkslogik und Volksschauung. Und wie die Einzelperson im inwendigen Menschen das Gewissen als den Gottesfunkten in sich trägt, der das Menschenwesen adelt, so giebt es auch ein Volksgewissen. Darauf beruht das bekannte Sprichwort: „Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme.“ Dieses Sprichwort ist freilich nicht unbedingt wahr. Denn die Volksseele wird leider ebenso oft wie die Einzelperson in ihrem innersten Lebenszentrum getrübt, und darum in ihrem Empfinden, Streben, Denken und Urteilen verwirrt.

Auch die Volksseele hat Zeiten moralischer Krankheiten. Es giebt auch für sie Zeiten der Verfinsternung und des Unbefriedigtseins, der Zerrissenheit und des innern Zwiespaltes. Ja manchmal ist auch die Volksseele vergleichbar einem ungestümen Meere, das nicht stille sein kann, und dessen Wellen Rot und Unflut auswerfen. Und wie bei dem Individuum, so kann auch beim Volk die moralische Zerrüttung zuletzt in eine nervös-physiologische umschlagen. Es giebt in der That auch einen Volkswahnwitz. Ein lebendiges Beispiel dafür bietet die Schreckensherrschaft der ersten französischen Revolution, die gerade jetzt vor 100 Jahren ihre entsetzlichsten Orgien feierte. Der kelto-romanische Volkstypus der Franzosen scheint eine besondere Empfänglichkeit für die Ausbrüche des Volkswahnsinns zu haben.

Dies zeigt sich in der Gegenwart auch bei der jetzt dort vorwiegenden Form der Monomanie — dem Chauvinismus, der übrigens dem französischen Volk auch dazu dienen muß, es über seine bodenlose innere Korruption hinwegzutäuschen. Wie bei einem nervös angelegten Menschen auch die geringste äußere Veranlassung genügt, um einen dem Wahnsinn ähnlichen Zornausbruch hervorzurufen, so geht es dem französischen Volk mit seiner chauvinischen Anlage. Soeben haben wir es erlebt, wie die Teilnahme des italienischen Kronprinzen an den deutschen Kaisermanövern in Lothringen die französische Volksseele völlig aus dem Gleichgewicht brachte. Der russische Dämon hat durch seine Einflüsterungen und zunehmende Außerungen diese krankhafte Erregung noch zu steigern gesucht. Was werden wir nun erleben müssen bei Gelegenheit des russischen Flottenbesuchs in Toulon! Da wird es für uns gelten, ruhiges Blut zu bewahren. Wenn ein exaltierter Mensch in unserer Gegenwart einen Anfall von Tobsucht bekommt, so ist es bekanntlich das beste Mittel, um Schlimmeres zu verhüten, wenn es uns in diesem höchst kritischen Augenblick gelingt, furchtlose Ruhe im Blick und in der Haltung zu bewahren. Möchte das deutsche Volk, vor allem die deutsche Reichsleitung, bei dem, was die Saumeltage von Toulon bringen werden, diese Probe einer ruhigen, selbstbewußten Kraft ablegen! Die herrlichen Kaiserfeste in Metz sind geeignet, uns in der Hoffnung auf Erfüllung dieses Wunsches zu bestärken. Doch brechen wir mit diesem Gedankengange ab! Wir

haben gleichsam eine psychische Diagnose unseres aufregbaren Nachbarvolkes vorgenommen. Wir dürfen darüber die ernste Frage nicht vergessen, ob die deutsche Volksseele gegenwärtig in einem Zustande vollkommener, psychischer und moralischer Gesundheit sich befindet? Es wäre ein wahrhaft stupider Optimismus — nach der Art des Vogel Strauß! — wenn wir diese Frage einfach bejahen wollten. Nein! gestehen wir es uns nur: auch die deutsche Volksseele ist tief krank, vielleicht im letzten Grunde an demselben Uebel leidend, wenn auch die Symptome der Krankheit sich ganz anders gestalten wie beim französischen Volke. Einen Vorzug hat die deutsche Volksseele vor dem französischen voraus, nämlich, daß sie ihre Krankheit schmerzlicher fühlt, und sich ernstlicher nach Genesung sehnt. Aber an der richtigen Beurteilung der tiefsten Krankheitsursache fehlt es auch bei uns noch sehr. Man verwehrt sich noch oft die Symptome mit dem eigentlichen Quell des Übels, das im sittlichen Gebiete zu suchen ist, und vertraut darum oft anmaßenden Putschern und ihren einseitigen und thörichten Rathschlägen.

Wir wollen das hier nicht weiter ausführen, sondern nur noch den Wunsch aussprechen, daß dem deutschen Volke recht bald die Augen aufgehen mögen über seinen inneren Schaden, und daß es dann auch den rechten Arzt und die rechten Heilmittel finden möge.  
 G. K.

## Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Wenn ein Schuhmacher einem Käufer gegenüber, der ihm für ein Paar Stiefel einen Preis setzt, der nicht die Selbstkosten decken würde, erklärt, ehe er bei dem Verkaufe seiner Erzeugnisse noch Geld zusehe, lasse er sie lieber unverkauft, so findet das jedermann für durchaus in Ordnung. Ja, man würde einen Handwerker oder Industriellen, der anders verfahren und dadurch seinen Ruin herbeiführen wollte, für „unfähig“ oder für „leichtsinzig“ erklären. Wenn nun den Landwirten der sehr beherzigenswerte Rat gegeben wird, ihre Erzeugnisse ebenfalls erst dann zu verkaufen, wenn sie dies zu einem „lohnenden“ Preise thun können, d. h. zu einem Preise, der nicht unter den Selbstkosten sich bewegt, so wird ja leider ein großer Teil unserer ländlichen Besitzer diesen Rat nicht zu befolgen imstande sein, weil er auf raschen Umsatz seiner Ernte angewiesen ist; allein an der Berechtigung der Landwirte, ebenso wie die Handwerker und Industriellen den Preis ihrer Erzeugnisse selbst festzusetzen, wird man doch wohl nicht zweifeln dürfen. Die „Freihandels-Korrespondenz“ meint, mit dem erwähnten Räte würde den Landwirten nur das selbe empfohlen, was die Agrarier an der Börse mit aller ihnen zu Gebote stehenden sittlichen Entrüstung tadeln. Das ist durchaus falsch. Ist der Landwirt heute noch von der Börse und von dem Händlertum dermaßen abhängig, daß er einfach gezwungen ist, sein Korn und sein Vieh zu den ihm zudiktirten Preisen zu verkaufen, so ist das ein